

BDEW-Fachkongress

Treffpunkt Netze 2008

Berücksichtigung von Besonderheiten der Versorgungsaufgabe beim Benchmarking von Verteilnetzbetreibern

Dr. Jens Büchner, Dr. Wolfgang Elsenbast

Berlin, 28. Mai 2008

Inhalt

- Vorgaben der ARegV
- Umsetzung von § 15 Abs. 1 ARegV
- Illustratives Beispiel
- Schlussfolgerungen

Vorgaben der ARegV

Benchmarking

- BNetzA führt einen bundesweiten Effizienzvergleich durch
- Anhörung von Interessensvertretern vor Festlegung der Verfahren
- Mitteilung von Daten, Rechenvorschriften und Ergebnissen bis zum 1. Juli an die Landesregulierungsbehörden
- Effizienz ist bestes Ergebnis von vier Effizienzvergleichen („Bestes von Vieren“)
- Vergleichsparameter sollen Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften für die Gesamtheit der Netzbetreiber beschreiben
 - Vorgabe von vier Vergleichsparametern, die mindestens in den ersten beiden Regulierungsperioden verwandt werden müssen
 - Nennung weiterer Vergleichsparameter

Vorgaben der ARegV

Berücksichtigung von Besonderheiten

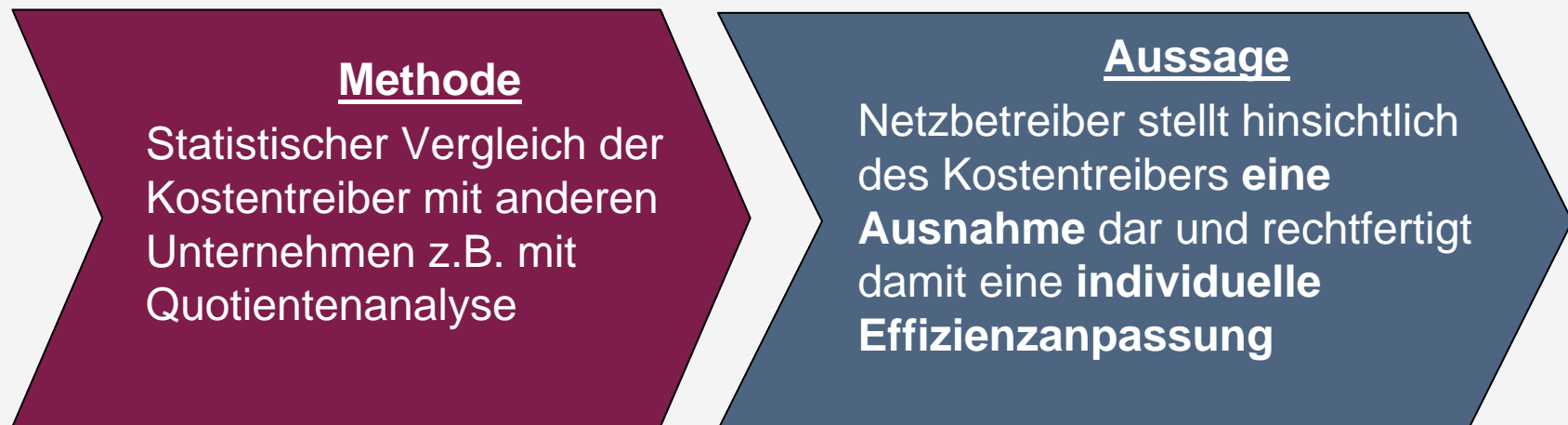
- Parameter können Versorgungsaufgabe statistisch zufriedenstellend - aber nicht vollständig – abbilden
- Pragmatische Lösung: Singuläre Korrektur der Effizienzergebnisse durch § 15(1)
- Daraus ergeben sich vier Fragen:
 - Was ist eine Besonderheit?
 - Ist diese nicht hinreichend im Effizienzvergleich berücksichtigt?
 - Begründet diese höhere Kosten von mindestens 3%?
 - Wie hoch ist der Aufschlag auf den Effizienzwert?

Was sind Besonderheiten?

- Definition von Besonderheit:

das Anderssein; Eigenart; besonderes Merkmal

- Versorgungsaufgabe dann besonders, wenn sie durch einen zusätzlichen exogenen Kostentreiber beeinflusst wird, der bei den meisten anderen Unternehmen so nicht auftritt
- Nachweis



Sind Besonderheiten bereits im Benchmarking berücksichtigt?

- Statistischer Signifikanztest oft nicht aussagefähig
- Ingenieurmäßige Abschätzung von Zusatzkosten und Kostenfunktion
 - Modellhafter Vergleich zwischen Netzbetreibern mit und ohne Besonderheit
 - Kostenmodelle zur Abschätzung der Kostenfunktion
 - **Indiz**, dass Kostentreiber nicht ausreichend durch übrige Vergleichsparameter abgebildet wird
- Peer-Analyse der DEA-Verfahren
 - Sind Peer-Unternehmen unterschiedlich bzgl. der Besonderheit?
 - **Indiz**, dass Besonderheit nicht ausreichend berücksichtigt wird
- Entwicklung alternativer Benchmarking-Parameter
 - Statistischer Nachweis, dass alternative Vergleichsparameter die Besonderheit zumindest gleich gut berücksichtigt wird
 - **Starkes Indiz**, dass Kostentreiber nicht ausreichend im Benchmarking berücksichtigt wird

Bestimmung des Kosteneinflusses und des Effizienzaufschlages

- Auswirkung auf (effiziente) Kosten, wenn alternative Benchmarkingspezifikation zumindest gleich gut
 - Berechnung der Effizienzen mit geänderter Parameterspezifikation
 - Maß für Effizienzaufschlag
- Abbildung der zusätzliche Kosten auf ein Unternehmen mit Hilfe ingenieurmäßiger Analysen
 - Notwendig, wenn keine alternativen Benchmarkingspezifikation erzielt werden kann
 - Geringer Einfluss der Kostentreiber auf die Produktivität der anderen Unternehmen
 - Effizienzaufschlag entspricht dem relativen Kostenzuwachs

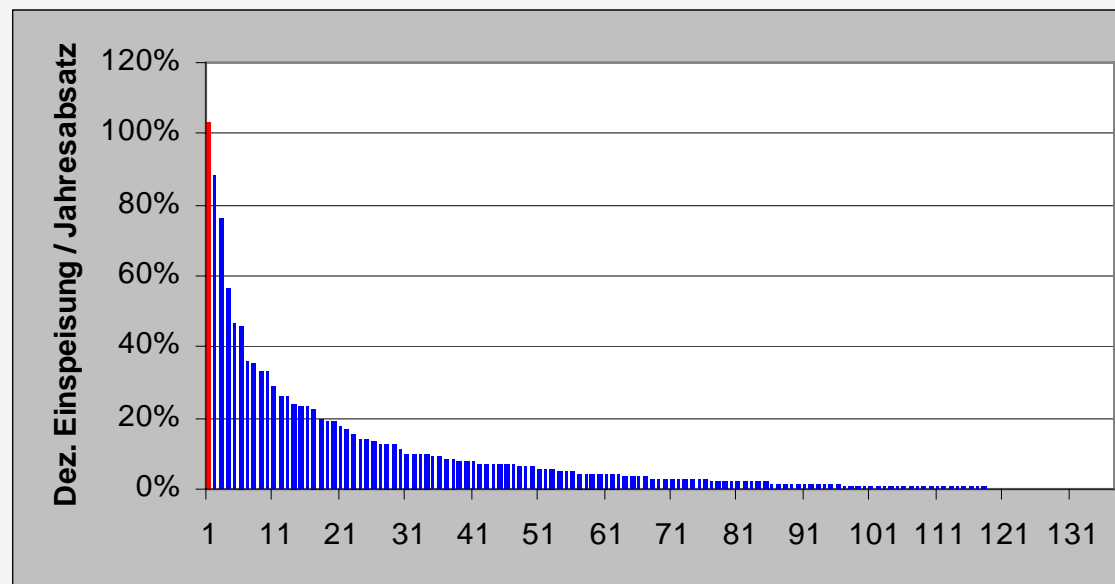
Berücksichtigung von Besonderheiten im Benchmarking

| Nachweis | Methoden | Datenerfordernis |
|---|---|--|
| Besonderheit liegt vor | <ol style="list-style-type: none"> 1. Statistische Analyse, z.B. Quotientenanalyse | Strukturdaten anderer Netzbetreiber |
| Besonderheit wird nicht im Effizienzvergleich abgedeckt | <ol style="list-style-type: none"> 1. Ingenieurmäßige Kostenmodelle 2. DEA-Peer-Unternehmen weisen Besonderheit nicht ausreichend auf 3. Entwicklung alternativer Benchmarking-Parameter und Nachweis, dass diese statistisch nicht weniger signifikant sind | Relevante Netzdaten Vollständiger Datensatz der Reg.-behörden |
| Kosteneinfluss höher als 3% | <ol style="list-style-type: none"> 1. Benchmarking-Modelle mit geänderter Spezifikation, oder 2. Ingenieurmäßige Kostenmodelle | Vollständiger Datensatz der Reg.-behörden Relevante Netzdaten |

Illustratives Beispiel: Dezentrale Einspeisung

Besonderheit?

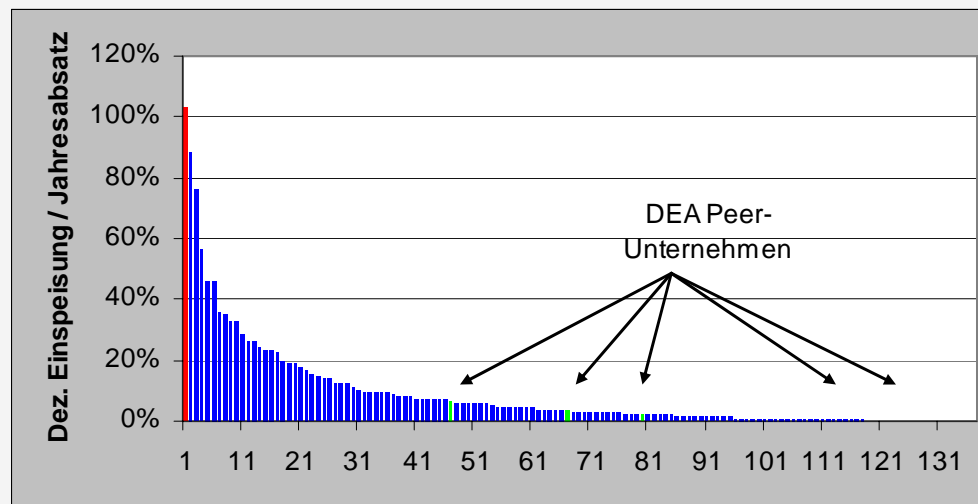
- Als Basis dient eine Datenbasis von E-Bridge über ca. 150 Strom- und 90 Gasnetzbetreiber
- „Dezentrale Einspeisung“ betrifft eine große Anzahl von Netzbetreibern
- Netzbetreiber 1 hat eine besonders hohe dezentrale Einspeisung (Jahreseinspeisung etwa gleich Jahresabsatz).



Illustratives Beispiel: Dezentrale Einspeisung

Durch vier Vergleichsparameter nicht berücksichtigt

- „Dezentrale Einspeisung“ ist nicht im Benchmarking enthalten
 1. Ingenieurmäßige Untersuchung ergibt, dass „dezentrale Einspeisung“ zu erhöhten Kosten führen **kann**, die nicht durch Parameter abgebildet werden
 2. DEA Peers-Analyse zeigt keine Peerunternehmen mit signifikanter dezentraler Erzeugung (Peer-Unternehmen haben deutlich weniger als 7% dezentrale Erzeugung)
 3. Zusätzlicher Vergleichsparameter „Jahreseinspeisung aus dezentraler Erzeugung“ verbessert Informationsgehalt der Schätzung geringfügig



Illustratives Beispiel: Dezentrale Einspeisung

Kosteneffekt und Effizienzaufschlag

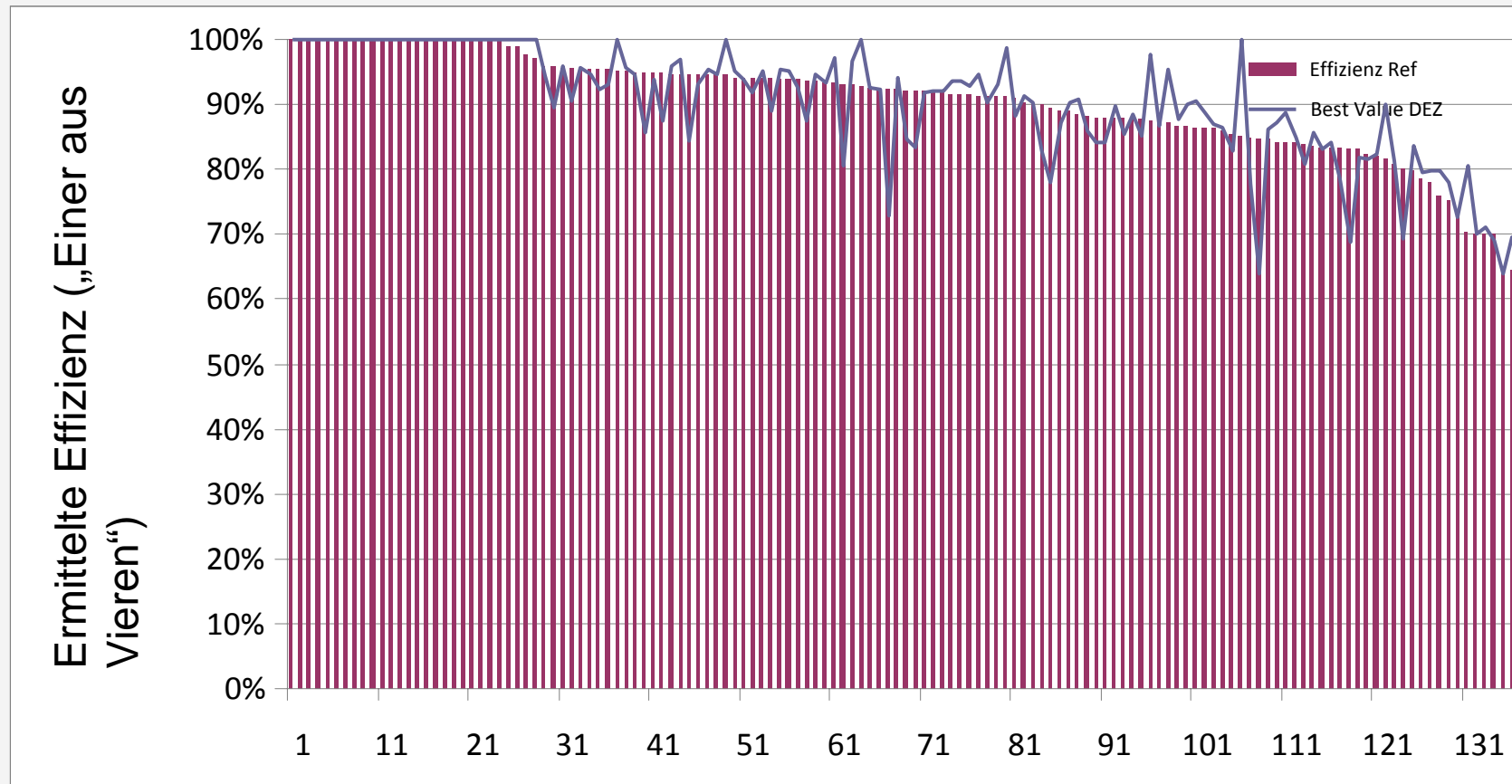
- Erhöhung der Effizienz – und damit der effizienten Kosten – um 5%

| | DEA | | SFA | | Zugewiesener Effizienzwert |
|--|-----------------|---------------------------------------|-----------------|---------------------------------------|----------------------------|
| | Kosten nach NEV | Kosten nach Vergleichbarkeitsrechnung | Kosten nach NEV | Kosten nach Vergleichbarkeitsrechnung | |
| Ohne Berücksichtigung der Besonderheit | 77% | 71% | 95% | 92% | 95% |
| Mit Berücksichtigung der Besonderheit | 100% | 100% | 100% | 95% | 100% |
| Aufschlag auf Effizienz | | | | | 5% |

- Effizienzaufschlag von Unternehmen 1 sollte 5% betragen

Illustratives Beispiel: Dezentrale Einspeisung

Einfluss auf Effizienzbeurteilung anderer Unternehmen




- Anpassung des Modellspezifikation nur, wenn Informationsgehalt **grundsätzlich** verbessert wird

Schlussfolgerung zur Anwendung von § 15 Abs. 1 ARegV

- **Besonderheitenanalyse ist primär eine Kostentreiberanalyse**
 - Beitrag zur Parameterauswahl und Benchmarkingspezifikation
 - Basis für Anwendung von § 15 Abs. 1 ARegV
 - Besseres Verständnis der Kostentreiber im eigenen Netz
- **Ingenieurmäßige Kostenmodelle bilden notwendige Basis**
 - Präzise Formulierung der Besonderheit notwendig
 - Vorgehen unterschiedlich nach Unternehmen und Besonderheit
 - Statistische Analysen ergänzen Kostenmodelle
 - Ziel: Identifikation von Kostentreibern und Kostenfunktionen
- **Benchmarking kann hinreichenden Nachweis liefern**
 - Statistischer Nachweis einer mindestens gleichwertigen Modellspezifikation
 - Ziel: Nachweis einer Effizienzverbesserung von mindestens 3%
- **Netzbetreiber benötigen zum Nachweis den Datensatz der
Regulierungsbehörden**

BDEW-Fachkongress

Treffpunkt Netze 2008



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Jens Büchner
E-Bridge Consulting GmbH
www.e-bridge.de
Tel: +49 228 90 90 6-0
Email: jbuechner@e-bridge.com